



FÖRDERKREIS
HOSPIZ VERONIKA

Satzung des Fördervereins

**„Förderkreis Hospiz Veronika e.V.“
Eningen unter Achalm**

- Neufassung 2022 -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Hospiz Veronika e.V.“, eingetragen im Vereinsregister unter Nr. VR 351436
2. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Eningen unter Achalm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Förderkreises ist die Förderung der stationären Hospizarbeit für schwerstkranke und sterbende Menschen im Hospiz Veronika, Eningen. Durch ideelle und materielle Unterstützung des Hospizes Veronika will der Förderkreis einen Beitrag für die Pflegebegleitung und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen dauerhaft leisten.
2. Der Förderkreis des Hospizes Veronika strebt eine Unterstützung und Sicherstellung solcher krankenpflegerischer und ergänzender Leistungen an, die weder von Krankenkassen und Pflegekassen noch durch öffentliche Zuschüsse oder von den Gästen bzw. ihren Angehörigen kostendeckend finanziert werden können.
3. Der Förderkreis will durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Zielsetzungen und Inhalte der Tätigkeit des Hospizes Veronika bekannt machen. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen mit der Hospizarbeit befassten Organisationen und Institutionen an. Es steht jedoch in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Organisationen, Institutionen und Behörden.
4. Der Förderkreis begleitet die Arbeit des Hospizes Veronika durch enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
6. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Hospizes Veronika, Eningen, verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person sein, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Eintritt in den Förderkreis erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Ausschuss durch Beschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Austrittserklärung oder Ausschluss durch den geschäftsführenden Ausschuss wegen den Förderkreis schädigenden Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Geschäftsjahres.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied i. S. d. §26 BGB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Förderkreisinteressen gröblich verstoßen hat oder ähnlich wichtige Gründe vorliegen, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Ausschuss.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführender Ausschuss

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.
2. Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stv. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in, sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Außerdem gehören dem geschäftsführenden Ausschuss der Leiter des Hospizes, Eningen und ein/eine vom Hospiz Veronika bestellte/r, dort fest angestellte/r Mitarbeiter/in beratend an.
3. Der Vorstand und der geschäftsführende Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zu seiner gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 9 Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

1. Der geschäftsführende Ausschuss leitet die Förderkreisarbeit.
2. Er nimmt in regelmäßigen Abständen Berichte über die Arbeit des Hospizes Veronika entgegen.
3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes pro Kalenderjahr;
 - die Umsetzung von Beschlüssen im Sinne des Satzungszwecks;
 - die beratende Begleitung des Hospizes Veronika entsprechend dieser Satzung und
 - die Entgegennahme der Berichte über die Verwendung der Finanzmittel, die dem Hospiz Veronika über den Förderkreis zugeflossen sind.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Einberufung des geschäftsführenden Ausschusses erfolgt nach Bedarf durch den Vorstand unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnungspunkte. Eine Einladungsfrist von 1 Woche sollte eingehalten werden.

2. Der geschäftsführende Ausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens 3 Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird.
3. Der geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Mail, online oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses widerspricht.
6. Ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses, das von einem Beratungspunkt betroffen ist, kann bei dessen Entscheidung nicht mitwirken.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Fördervereins nach Bedarf mindestens einmal im Geschäftsjahr, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor der Versammlung mitgeteilt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin.
4. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung einzureichen.
5. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des geschäftsführenden Ausschusses entsprechend § 8 der Satzung
 - die Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses
 - die Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Förderkreisarbeit
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Beratung von Anträgen zur Tagesordnung
 - die Entscheidung über Beschwerden bei Ablehnung oder Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Förderkreises.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
5. Wahlen sind grundsätzlich geheim.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 14 Kassenprüfung

1. Für die Kassenprüfung sind 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Sie haben jederzeit das Recht und die Pflicht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Mindestens einmal vor der jährlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben z.B. Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse usw.. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 16 Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Paul Wilhelm von Kepler-Stiftung, derzeitiger Sitz 71063 Sindelfingen, Warmbronner Straße 22, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere von Hospizarbeit im Landkreis Reutlingen, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.08.2022 beschlossen und ersetzt die ursprüngliche Satzung und sämtliche darauffolgenden Änderungen.